

Berlin, den 08.02.2013

**An das Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
Referat WA III 3 - Recht des Bodenschutzes
bodenschutz@bmu.bund.de
johannes.pastor@bmu.bund.de

Stellungnahme

zum zweiten Arbeitsentwurf [Stand: 31.10.2012]

über die Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzstoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material (Mantelverordnung)

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zum zweiten Arbeitsentwurf der Mantelverordnung im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung.

Die AöW begrüßt das Ziel der Mantelverordnung, ein abgestimmtes in sich schlüssiges Gesamtkonzept zum ordnungsgemäßen und schadlosen Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zu schaffen.

Die Konkretisierung des Besorgnisgrundsatzes nach dem Wasserhaushaltsgesetz und damit ein gleichartiges Grundwasserschutzniveau sind in Deutschland dringend erforderlich. Ziel muss die Erhaltung oder Erreichung eines guten chemischen Zustandes der Grundwasserkörper in Deutschland sein. Dies folgt unmittelbar aus den grundlegenden Maßgaben in § 47 WHG. Damit ist insbesondere die Einhaltung des Vorsorge- und Verursacherprinzips notwendig. Auch sind die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien zu berücksichtigen.

Das Ziel eines flächendeckend guten chemischen Zustandes der Grundwasserkörper hat Deutschland bisher nicht erreicht. Schon in der Bewirtschaftungsplanung 2009 wurde nur für 63 % der Grundwasserkörper in Deutschland ein „guter chemischer Zustand“ festgestellt und für 36 % aller Grundwasserkörper werden Ausnahmen in Anspruch genommen. Unsere Mitgliedsunternehmen stellen gegenüber der Bewirtschaftungsplanung 2009 sogar eine steigende Belastung der Grundwasserkörper insbesondere durch Rückstände von Pflanzenschutz- und Düngemitteln fest. Wenn technisch überhaupt möglich, wird die Trinkwasseraufbereitung dadurch aufwändiger und damit entstehen für die Versorgungsunternehmen und die Nutzer zusätzliche Kosten.

Um in Deutschland das vorgenannte Ziel zu erreichen und in Anbetracht des Zustands der Grundwasserkörper, sollten die Prüfwerte in Art. 1 Nr. 7 Mantelverordnung (zu Anlage 9 zu § 13a GrwV) einen stärkeren vorsorgenden Charakter annehmen. Davon ausgehend bemängeln wir am zweiten Arbeitsentwurf der Mantelverordnung folgende grundsätzliche Punkte:

- Der Eintrag von diffusen Quellen aus der Landwirtschaft wird in der Änderung der Grundwasserverordnung (Artikel 1 der Mantelverordnung) nicht berücksichtigt.
- Die Verordnungsermächtigung nach § 48 Abs. 1 S. 2 WHG setzt die Festlegung von klaren „Anforderungen“ voraus, unter welchen Wasserbeschaffenheit der Besorgnisgrundsatz als eingehalten gilt. Insbesondere der Regelungscharakter des Artikels 1 Mantelverordnung (zu § 13a GrwV) erweckt aber den Eindruck, dass die Abweichung von den Prüfwerten durch behördliches Ermessen hingenommen werden kann. Wir befürchten, dass dies die Regel werden kann. Mit dieser Öffnung verlagert der Verordnungsgeber seine Kompetenz in unzulässiger Weise auf die Behörden.
- Die in Artikel 1 Nr. 5 Mantelverordnung (zu § 13 a Abs. 3 GrwV) verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe „kurzer Zeitraum“ und „räumlich begrenztes Volumen“ werden zu Rechtsunsicherheit führen.
- Die Festsetzung von Prüfwerten auf den gleichen Wert wie die Schwellenwerte bewirkt keine vorsorgenden Maßnahmen. Die Prüfwerte sollten entsprechend der EG-WRRL (2000/60/EG) in Verbindung mit der EG-Grundwasser-Tochrichtlinie (2006/118/EG) unterhalb der Schwellenwerte liegen, damit wirksame Maßnahmen zur Trendumkehr eingeleitet werden.
- In Anlage 9 (Artikel 1 Nr. 7 der Mantelverordnung) sollte wie im ersten Arbeitsentwurf (Stand 6.1.2011) der Prüfwert „pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln“ wieder in die Liste aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel.: 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de, www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen, Mitglied.